



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

15.10.2019

Nr. 19 / S. 1

Inhalt

1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ruhnenpöstchen / Haarener Straße“ in Büren
 - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
2. Bebauungsplanes Nr. 35 "Ruhnenpöstchen II" in Büren,
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
3. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Flughafen Süd“ in der Gemarkung Ahden
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 37 "Bertholdstraße / Königstraße" in der Gemarkung Büren
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
5. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Hoppenberg" in der Gemarkung Büren
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
6. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Gahenberge" in der Gemarkung Hegensdorf
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
7. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Industriegebiet Büren-West" in Büren,
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
8. 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Flughafenstraße / Alter Hellweg“ in Ahden
 - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
9. 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Flughafenstraße / Alter Hellweg“ mit Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbepark Flughafen II“ in der Gemarkung Ahden
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ruhnenpöstchen / Haarener Straße“ in Büren - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 13.09.2018 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ruhnenpöstchen / Haarener Straße“ beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 13.09.2019 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Flächennutzungsplan wird nunmehr "gewerbliche Baufläche (G)" statt "Sonderbaufläche (S)" darstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Büren, den 11.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanes Nr. 35 "Ruhnenpöstchen II" in Büren, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 35 „Ruhnenpöstchen II“ in Büren als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Gewerbegebietes für kleinteiliges Gewerbe im Bereich zwischen der Brenkener Straße und der Haarener Straße.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

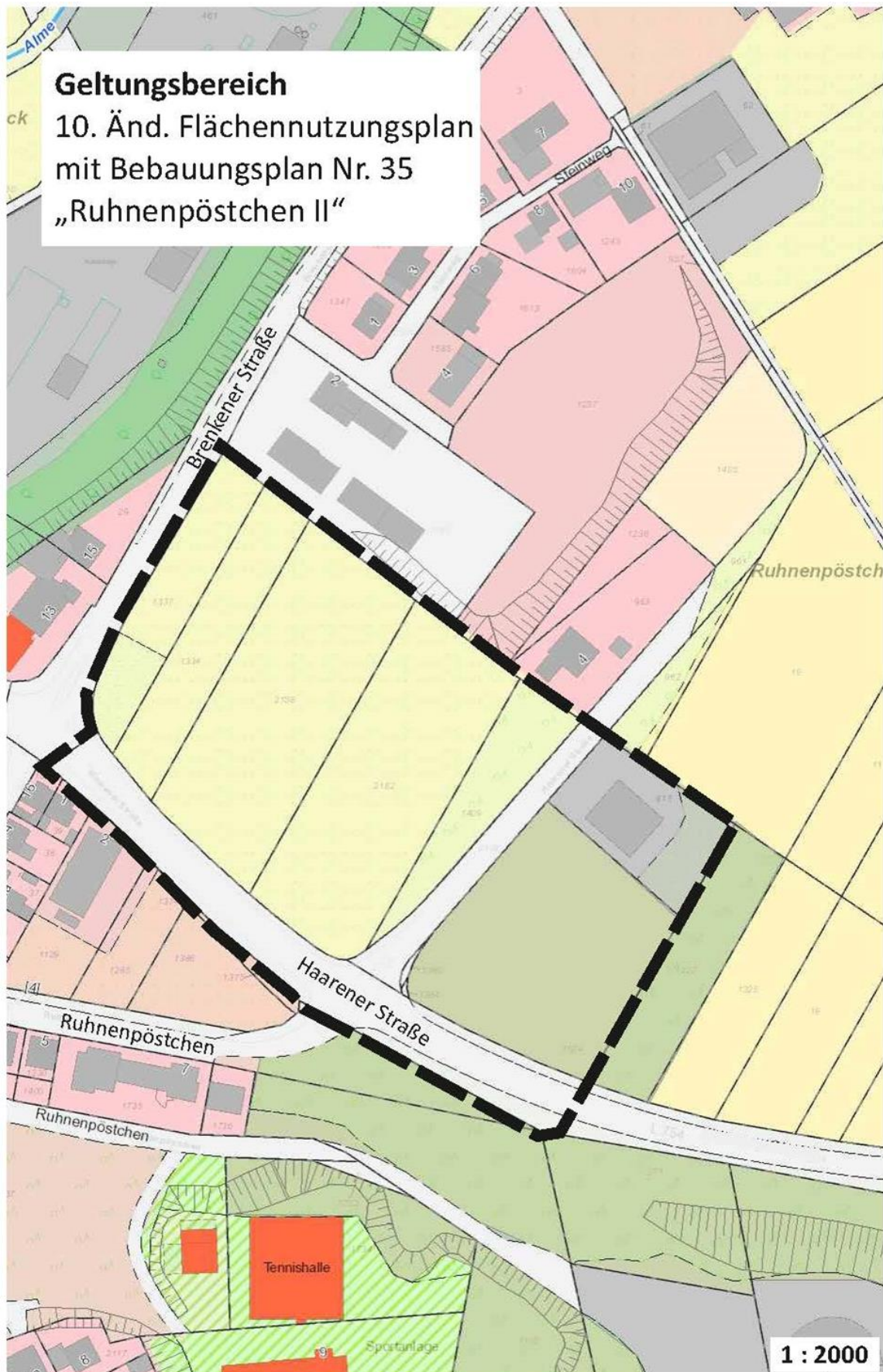
Büren, 11.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Flughafen Süd“ in der Gemarkung Ahden

- **Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung **am 04.04.2019** den Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 „Flughafen Süd“ in Ahden gefasst. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand vom 05.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019 statt.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung und des o.g. Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Bereitstellung einer größeren zusammenhängenden Fläche zur Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Flughafen Süd“ in der Gemarkung Ahden liegt mit der Begründung nebst Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Schallgutachten in der Zeit von

Mittwoch, 23.10.2019 bis einschließlich Montag, 25.11.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2 und 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

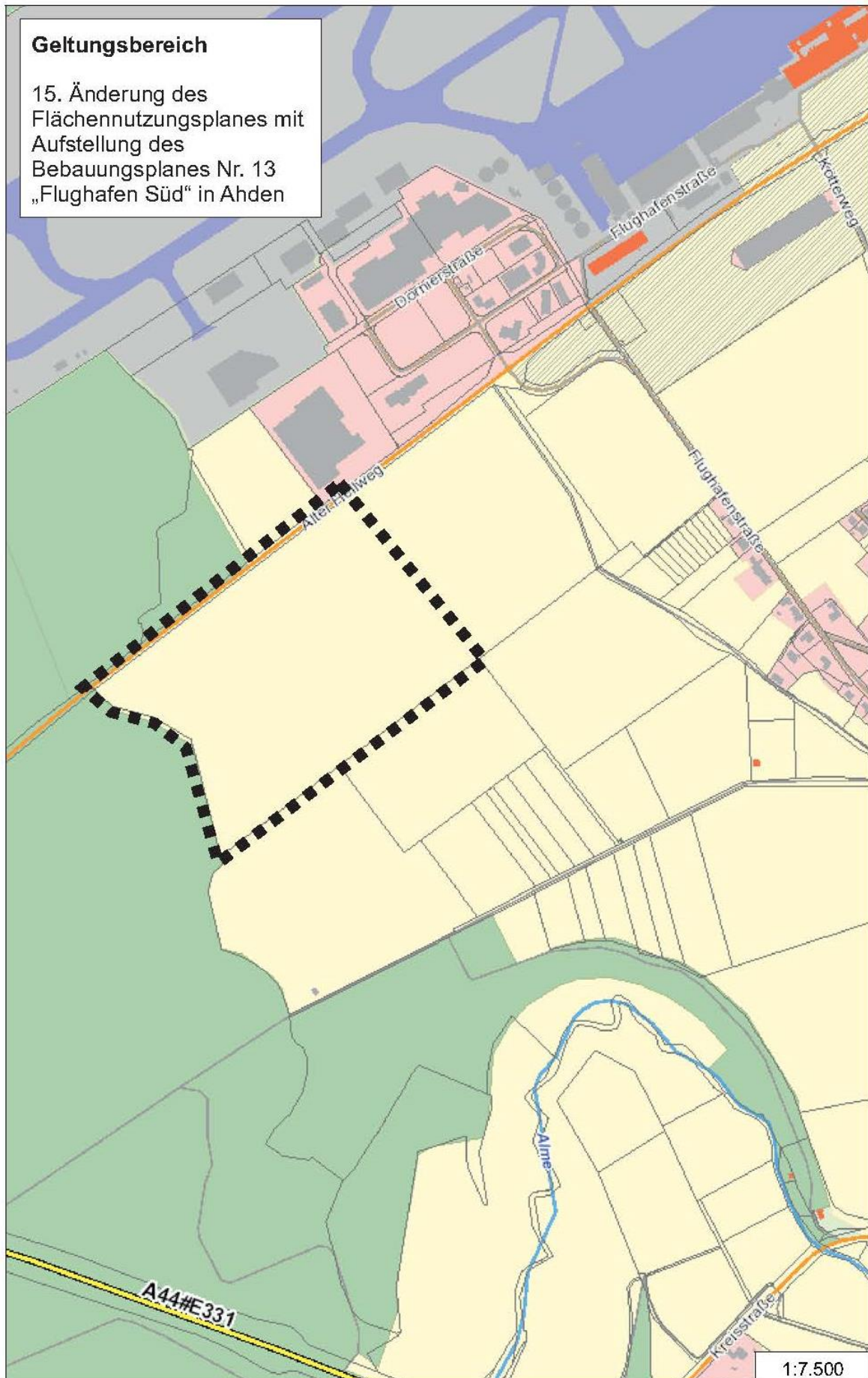
Büren, den 14.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 37 "Bertholdstraße / Königstraße" in der Gemarkung Büren - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 10.10.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 37 "Bertholdstraße / Königstraße" in Büren zu fassen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses wird angeordnet.

Mit dem Bauleitplanverfahren soll der innerstädtische bereits bebaute Bereich der Nachverdichtung sowie der baulichen Modernisierung zugänglich gemacht werden. Zudem soll die Kreuzung Bertholdstraße/Königstraße an den heutigen Bedarf baulich angepasst werden, da diese nicht mehr für die heutige Frequentierung ausgelegt ist. Ziel ist es die Kreuzung so anzulegen, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sowie der ungehinderte Verkehrsfluss auch zukünftig gewährleistet ist.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

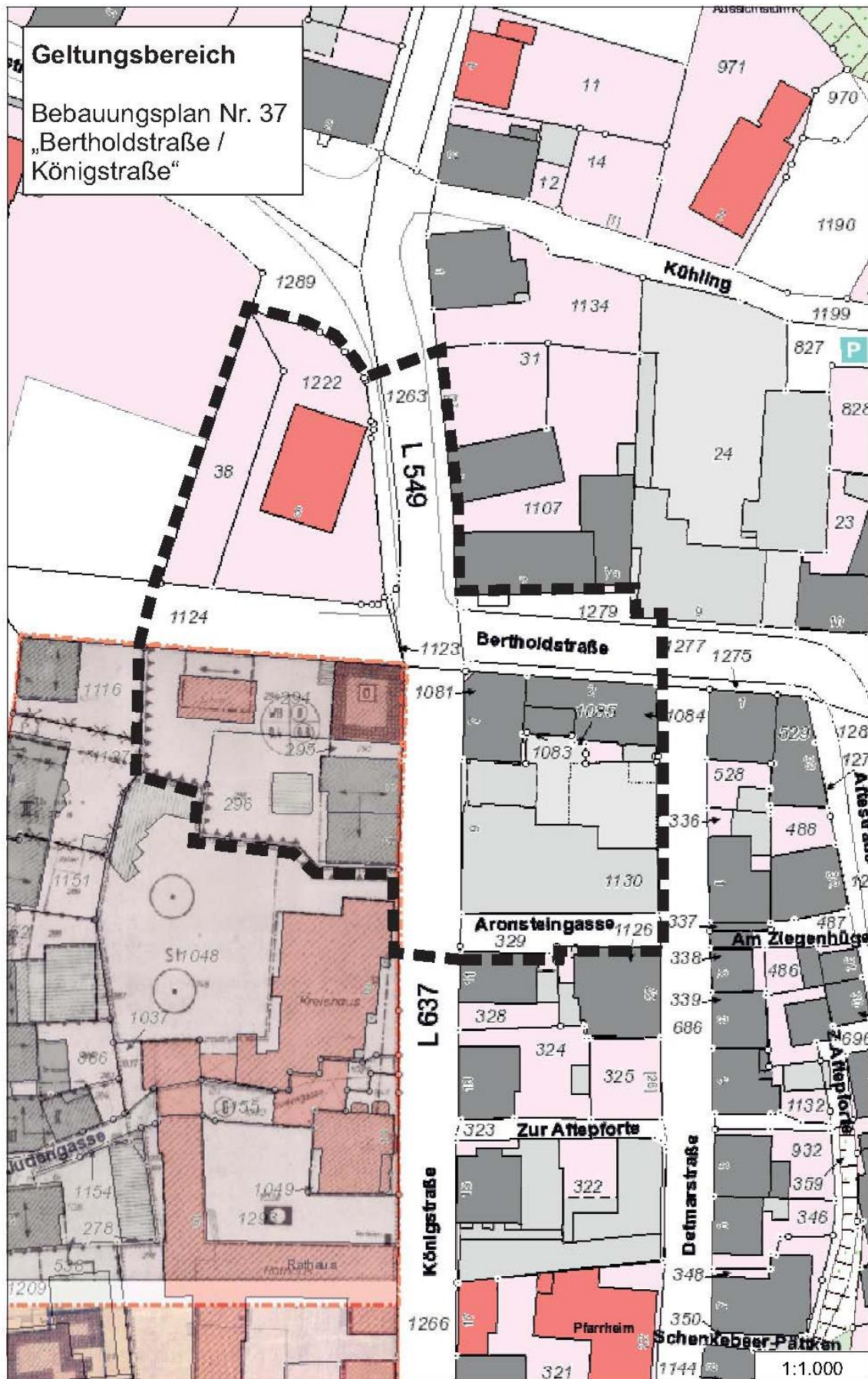
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 14.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Hoppenberg" in der Gemarkung Büren - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Hoppenberg" in Büren zu fassen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses wird angeordnet.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche im westlichen Teil zugunsten von Wohnbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist in den beigefügten Lageplänen, die keine Planaussagen enthalten, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

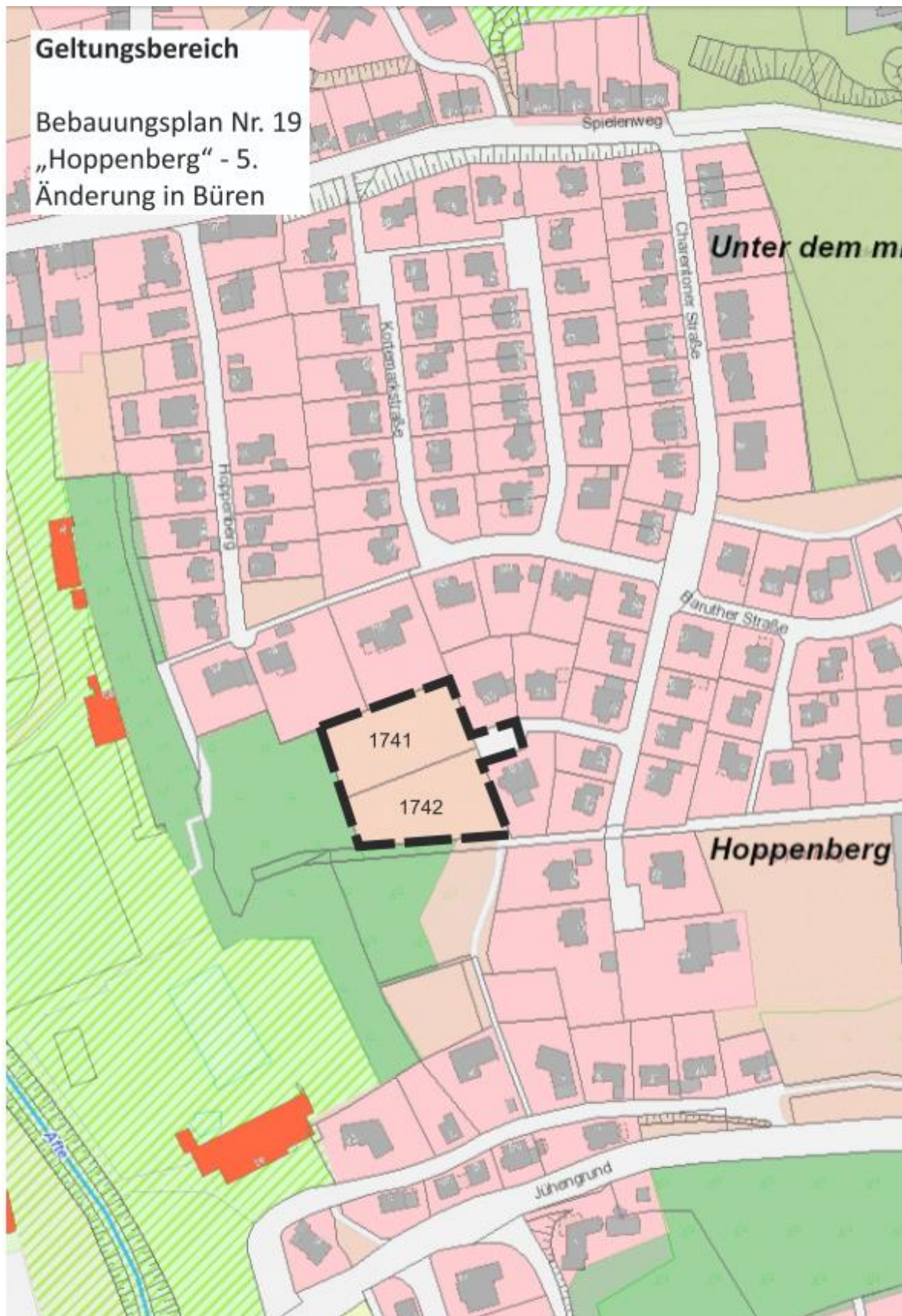
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 14.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Gahlenberge" in der Gemarkung Hegensdorf

- **Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **09.05.2019** den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gahlenberge“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Anlass und Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung im Innenbereich zugunsten der Wohnbebauung in Form von zwei Einfamilienhäusern.

Der o.g. Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gahlenberge“ in Hegensdorf liegt mit der Begründung nebst Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Zeit von

Mittwoch, 23.10.2019 bis einschließlich Montag, 25.11.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 11.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Industriegebiet Büren-West" in Büren, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Büren-West“ in Büren als Satzung beschlossen. Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 „Industriegebiet Büren-West“ wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Das Ziel der vorliegenden Planung ist die Ermöglichung der Expansion eines bereits ansässigen Betriebes und somit dessen Standort zu erhalten.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Büren, 14.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Flughafenstraße / Alter Hellweg“ in Ahden

- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 14.02.2019, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Flughafenstraße / Alter Hellweg“ beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Änderung am 04.07.2019 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das bisher dargestellte Sondergebiet für Stellplätze im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Büren ist im Rahmen der 1. Änderung künftig als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4), (5) und (9) BauNVO darzustellen. Der Bereich südlich der Flughafenstraße wird gem. der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des **§ 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

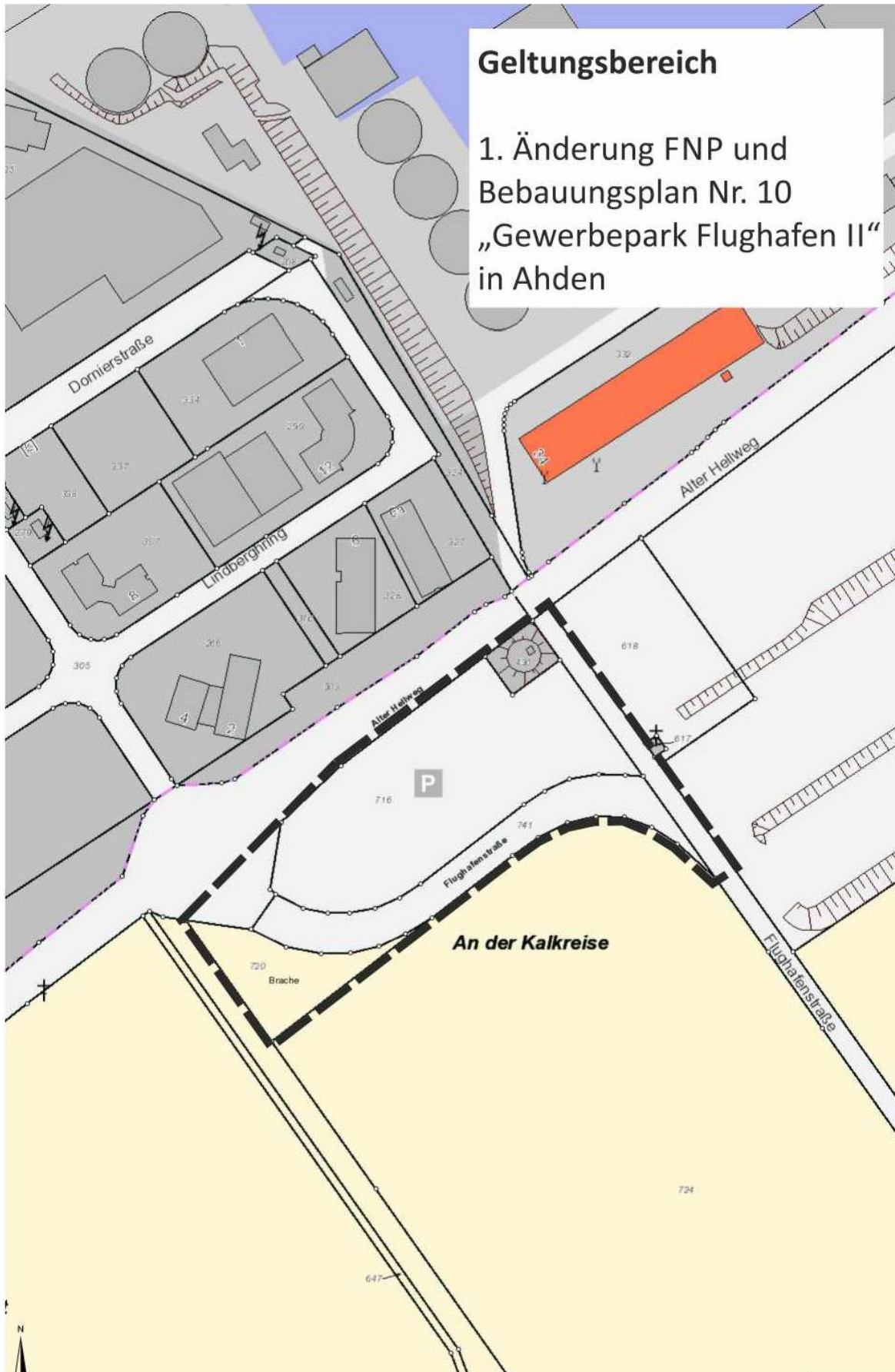
4. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – **ERVVO VG/FG** – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Büren, den 09.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Flughafenstraße / Alter Hellweg“ mit Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbepark Flughafen II“ in der Gemarkung Ahden - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbepark Flughafen II“ in der Gemarkung Ahden als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen für flughafen-affines Gewerbe.

Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden durch den Alten Hellweg, im Osten durch die Flughafenstraße, im Süden durch die Flughafenstraße und im Westen durch den Kreisverkehr an der K 37. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 10 „Gewerbepark Flughafen II“ wird mitsamt seiner Begründung, dem Umweltbericht und dem Protokoll der Artenschutzprüfung im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Büren, den 09.10.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

